

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2015, vom 29.06.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 25. Mai 2014;
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564)..... 1
2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees
- Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 2
3. 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2015..... 5



- 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 25. Mai 2014;
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564)**

Frau Birgitt Höhn, Bennemakerweg 6, 46459 Rees wurde bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Sie hat durch schriftliche Erklärung vom 15.05.2015 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit sofortiger Wirkung auf ihren Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Der § 45 Abs. 1 KWahlG sagt aus, dass, wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt wird, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2015, vom 29.06.2015, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

In der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen für die vorgenannte Kommunalwahl ist als nächste Person, die an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt ist,

Herr Ulrich Doppstadt
1965 in Haldern jetzt Rees geboren,
wohnhafte Schulstraße 1b, 46459 Rees

benannt.

Herr Doppstadt rückt somit entsprechend in den Rat der Stadt Rees nach.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 17.06.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Christoph Gerwers

2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees
- Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und aus der Offenlegung, eine erneute Offenlegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats beschlossen.

In der erneuten Offenlegung wird die Konzentrationszone 07 „Heeren-Herken“ reduziert. Zudem werden in der Begründung etc. die Hinweise und Anmerkungen der Bez.-Reg. Düsseldorf eingearbeitet.

Die 1. Teilflächennutzungsplanänderung stellt Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (KOZO) für das gesamte Stadtgebiet dar, somit sind außerhalb dieser Flächen keine Windkraftanlagen zulässig.

Die Konzentrationszonen aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt werden aufgehoben, da diese dem neuen gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen. Für die in den alten Konzentrationszonen bestehenden Anlagen soll ein erweiterter Bestandsschutz gelten.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees, M 1 : 10.000**
- **Begründung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung. Aufzeigen und Beschreiben der Potenzialflächen, die ausgewiesen werden sollen und Darlegung des Umgangs mit bestehenden Konzentrationszonen. Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungsträgern wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan und weitere Regelungen aus Erlassen und Leitfäden. Zusammenfassung der Standortuntersuchung und Erörterung, inwieweit die Stadt Rees mit der Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zusammenfassung der Umweltauswirkung aus dem Umweltbericht sowie Aussagen zu geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Trink- und Hochwasserschutz, Darstellung der 4 aufzuhebenden Konzentrationszonen aus der 31. Änderung FNP
- **Umweltbericht:** Darstellung der Ziele und Inhalte des FNP-Teiländerung sowie der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen. Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
 - Mensch (Naherholungsfunktion),
 - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter, insbesondere windenergiesensibler Tierarten sowie Pflanzen),
 - Boden,
 - Wasser(Stand- und Fließgewässer, Wasserschutzzonen),
 - Klima/Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmale)

sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung. Aufzeigen geplanter Vermeidungs- Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. (VDH, Erkelenz 2015)

- **Standortuntersuchung zu den potentiellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Stadt Rees:** Erläuterungen zu den potentiellen Flächen zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, die Informationen zu den Mindestabständen zu Siedlungsbereichen, zu freizuhaltenen Schutzgebieten sowie generelle Aussagen zur Flächeneignung für die Windenergie im gesamten Stadtgebiet enthält. (VDH, Erkelenz 2015)
- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I),** bei der die zu berücksichtigenden, Windkraftanlagen-empfindlichen Arten herausgearbeitet und anhand ernst zu nehmender Hinweise das zu erwartende Vorkommen der Windkraftanlagen-empfindlichen Arten im Umfeld der Potenzialflächen dargestellt. In einem weiteren Schritt wird bewertet, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatschG verstoßen könnte und eine vertiefende Untersuchung (ASP II) durchzuführen ist. (Ecoda, Dortmund 2013)
- **Fachbeitrag Artenschutz (ASP II)** bei dem die zu berücksichtigenden Arten herausgearbeitet und das zu erwartende Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten im Umfeld der Potenzialflächen dargestellt und bewertet werden. Die Vorkommen von Brut- und Rastvögeln resultieren aus Kartierungen der Jahre 2012, 2013 und 2014. Darauf aufbauend werden artenschutzrechtliche Konflikte analysiert und Lösungswege zur Vermeidung oder zum Ausgleich aufgezeigt. (Ecoda, Dortmund 2014)
- **Stellungnahmen des Kreis Kleve:** Aussagen zum Landschaftsplan, zur Naherholung, zum Landschaftsbild, zum Artenschutz (insbesondere zum Vorkommen von Kiebitz und Fledermäusen und zu Rastvögeln, Aussagen zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Aussagen zu schalltechnischem Gutachten und Schattenwurfgutachten bzgl. der

Auswirkungen der Windenergieanlagen im erforderlichen BImSch-Verfahren, Aussagen zur optischen Bedrängung.

- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes:** Aussagen zu möglichen Ausgleichsflächen und zu schutzwürdigen Böden
- **Stellungnahme des LVR:** Aussagen zu Bodendenkmalen
- **Stellungnahmen von Privatpersonen:** Aussagen zu Vogelschutzgebieten
- **Stellungnahmen Naturschutzbund:** Aussagen zu Vogelschutzgebieten und Landschaftsschutz
- **Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf:** Aussagen zu Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen (BGG) im Regionalplan sowie einer geplanten Wasserschutzzone 2 im Bereich der Fläche 7, Aussagen zum Bodenschutz

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 06.07.2015 bis Donnerstag, den 06.08.2015 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 23.06.2015 zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – 1. Teilflächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 24.06.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2015

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 nachfolgende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2015 beschlossen:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

§ 1

§ 1 Nr. 5 der Verordnung wird wie folgt geändert:

Sonntag, **29.11.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 24.06.2015

Stadt Rees
Der Bürgermeister
-örtliche Ordnungsbehörde-

Christoph Gerwers
Bürgermeister

